

## OFFIZIER

<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreichische Staatsbürgerschaft,</li> <li>• persönliche und fachliche Eignung,</li> <li>• Reifeprüfung oder rechtlich vorgesehener Ersatz für die Reifeprüfung,</li> <li>• vorgesehene Einteilung auf einen Offiziersarbeitsplatz in der EOrg,</li> <li>• Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.</li> </ul>	 <p><b>Verpflichtende Ausbildungsaufgaben</b></p>
 <p><b>Leutnant</b> nach einem Wehrdienstalter* von 4 Jahren (Wirksamkeit jeweils ab 1. Oktober jenes Jahres, in dem das Wehrdienstalter erfüllt wird) und als Unteroffizier erfolgreich durchlaufene Ausbildung zum Offizier des Milizstandes gemäß DB MOA.</p>	<p>Ausbildungspraxis an der HUAk, <b>Zugskommandantenlehrgang</b>, Teil 1 – Führungsausbildung, <b>Zugskommandantenlehrgang</b>, Teil 2 – Führungspraxis, Drei Seminare gemäß DB MOA, <b>Beorderten-Waffenübung (BWÜ) mit Eignungsfeststellung</b> auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation/Mob-Verband. Die Ausbildung zum Leutnant ist mit Ausnahme der Seminare an die angeführte Reihenfolge gebunden und endet mit der Eignungsfeststellung!</p>
 <p><b>Oberleutnant</b> nach einem Wehrdienstalter* von 6 ½ Jahren, davon mindestens 1 Jahr Leutnant und 90 Tagen Wehrdienstleistung ab der Beförderung zum Wm.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ.</p>

## EINHEITSKOMMANDANT, FACH- ODER STABSOFFIZIER

Die Darstellung der Laufbahnen entspricht den derzeit gültigen Richtlinien zum Redaktionsschluss!

<p>Die Weiterbildung ist nach der ersten Beorderten-Waffenübung als Leutnant möglich und hat nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Einteilung“ zu erfolgen! Vor Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsguppe O 1 hat der Offizier einen Ausbildungsgang zum Offizier eines höheren Dienstes zu absolvieren. Die Einteilung als Verbindungsoffizier hat grundsätzlich erst mit dem DGrd Major (nach abgeschlossener Stabs-offiziersausbildung und der zusätzlich nachzuweisenden Ausbildung zum Verbindungsoffizier) zu erfolgen. Masterstudienlehrgang oder Stabslehrgang 2, Führungslehrgang 2 und Lehrgang für Offiziere der höheren Dienste sind verwendungsbezogene Ausbildungen für die jeweilige Funktion.</p>	<p><b>Verpflichtende Ausbildungsaufgaben</b></p>
 <p><b>Hauptmann</b> nach einem Wehrdienstalter* von 10 ½ oder 12 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 75 Tagen Wehrdienstleistung als Oberleutnant.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Olt. <b>Führungs- &amp; Stabslehrgang 1, Teil 1</b> und begleitende Seminare (arbeitsplatzabhängig).</p>
 <p><b>Major</b> nach einem Wehrdienstalter* von 16 ½ bis 20 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 166 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Oberleutnant.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Hptm. <b>Fü&amp;StbLG1, Teil 2</b> und begleitende Seminare (arbeitsplatzabhängig). Es handelt sich um einen zusammenhängenden Ausbildungsabschnitt, der ab Olt zu prüfen ist, nicht nachgewiesene Ausbildungsaufgaben sind nachzubringen.</p>
 <p><b>Oberstleutnant</b> nach einem Wehrdienstalter* von 22 ½ bis 26 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 78 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Mjr.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Mjr und bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung. Mindestens 20 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Obstt erreicht werden soll.</p>
 <p><b>Oberst</b> nach einem Wehrdienstalter* von 26 ½ bis 30 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 104 Tagen Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum Obstt.</p>	<p>Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Obstt und bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung. Mindestens 26 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Obst erreicht werden soll.</p>

**Bitte beachten:** Das \*Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 9) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!